

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 29.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Wassergebühren (Gebührenanspruch)

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes (Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Instandhaltung, laufender Betrieb) der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Silz Gebühren in Form einer einmaligen Gebühr (Anschlussgebühr) und einer Benützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr (laufende Gebühren).

Im Falle einer Erweiterung bzw. Erneuerung bestehender Anlagen, behält sich die Gemeinde Silz das Recht vor, eine Erweiterungs- oder Erneuerungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Gebührenanspruch für die laufende Gebühr entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasseranschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall des Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes



bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 1,18 pro m³ Baumasse**, bei Neubauten mindestens € 690,00.
- (3) Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage
- (4) Für Schwimmbecken, die der Anzeigepflicht der Tiroler Bauordnung 2022, TBO 2022, LGBL. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 73/2024, unterliegen, ist eine Anschlussgebühr von € 2,40 pro m³ Rauminhalt des Beckens zu bezahlen.
- (5) Befreit von der Wasseranschlussgebühr sind:
Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³, Holzschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³, Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³ und gewerblich genutzte Betriebshallen ohne Wasserentnahmestellen.

§ 4

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die laufende Wasserbenützungsg Gebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene bzw. errechnete Wasserverbrauch, wobei jeweils im Jänner (1. Vorschreibung), April (2. Vorschreibung) und Juli (3. Vorschreibung) eines jeden Jahres eine vorläufige Abgabefestsetzung erfolgt, die jeweils 25 Prozent des Vorjahresverbrauches, auf volle Euro abgerundet beträgt.

Liegen keine Vorjahreswerte auf, werden Werte ähnlicher Haushalte bzw. Betriebe zur Berechnung herangezogen. Die endgültige Abgabefestsetzung erfolgt nach durchgeführter Zählerablesung im 4. Quartal. Der Einbau des Wasserzählers muss vor Benützung des Gebäudes erfolgen.

Wenn der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung des Wasserverbrauches.

An Pauschalgebühren werden pro Person jährlich 40 m³ und pro Stück Großvieh jährlich 20 m³ verrechnet.

- (2) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil Silz € 0,50 und für den Ortsteil Kühtai € 0,89. Ab der nächsten Ablesung (01.10.2025) beträgt die Wasserbenützungsg Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil **Silz € 0,51** und für den Ortsteil **Kühtai € 0,90**.
- (3) Bemessungsgrundlagen für die Wasserzählergebühr sind die Anzahl und die Größe der Wasserzähler.
- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr:

a) Je Wasserzähler mit bis zu 3 m ³ /h Wasserdurchlauf	€ 13,00
b) Je Wasserzähler mit bis zu 20 m ³ /h Wasserdurchlauf	€ 45,00
c) Je Wasserzähler mit mehr als 20 m ³ /h Wasserdurchlauf	€ 80,00

Rumpffahre gelten als volle Kalenderjahre.

§ 5

Wasserzähler



Die Gemeinde stellt die zur Messung des Wasserbezuges notwendigen Wasserzähler zur Verfügung, welche ausschließlich Verwendung zu finden haben. Der Anschlussnehmer hat einen der Norm entsprechenden Zählerplatz durch eine Fachfirma einzubauen, der Einbau und in weiterer Folge der Tausch des Zählers wird durch die Gemeinde vorgenommen.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

§ 7

Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt Wasserleitungsgebührenverordnung vom 01.12.2017, kundgemacht am 05.12.2017, außer Kraft.

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 17.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister